



jungwacht
blauring

GENERALSEKRETARIAT VBS			
12-4/2/269			
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	05. Juli 2018	<input type="checkbox"/> Fin VBS	
<input checked="" type="checkbox"/> GS		<input type="checkbox"/> Pers VBS	
<input type="checkbox"/> PIC		<input type="checkbox"/> RU	
<input type="checkbox"/> Komm		<input checked="" type="checkbox"/> Recht	
<input type="checkbox"/> IOS	<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis	<input type="checkbox"/> SiPol	
<input type="checkbox"/> BiG	<input checked="" type="checkbox"/> Federführung	<input checked="" type="checkbox"/> BRG	

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 3. Juli 2018

Vernehmlassung Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) bedankt sich, an der Vernehmlassung des Entwurfs zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) teilnehmen zu können.

Die Jubla Schweiz ist der grösste katholische Kinder- und Jugendverband der Schweiz und zählt schweizweit über 30'000 Mitglieder, die sich in 420 Ortsgruppen organisieren. Jährlich finden rund 400 Jugend+Sport-Lager (J+S) statt, in denen die Sportart Lagersport/Trekking ausgeübt wird. Deshalb ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Wandern und Wanderleitung für die Jubla von grosser Wichtigkeit.

Die Jubla Schweiz begrüsst die Systematik, dass nur gewerbsmässige Angebote unter das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten fallen und vereinsinterne Angebote von nicht-gewinnorientierten Vereinen sowie Angebote unter J+S explizit ausgenommen werden. Die Jubla Schweiz teilt auch die Ansicht, dass die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten von J+S durch bereits bestehende gesetzliche Vorschriften gewährleistet ist.

Der Jubla Schweiz ist es wichtig anzumerken, dass es Ausnahmekonstellationen gibt, die unter wortgetreuer Auslegung des Artikel 2, wie er im Bericht beschrieben ist, nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen würden. Gewisse verbandsinterne Ausbildungskurse von Leitenden finden nicht unter dem J+S-Programm statt, sondern wird im Rahmen des KJFG gefördert. Es kann durchaus vorkommen, dass Teilnehmende anderer Jugendverbände in Jubla-Kursen teilnehmen. Eine weitere Konstellation ergibt sich in Ortsgruppen, die Lager nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für sämtliche Jugendliche der Gemeinde anbieten oder deren Lager nicht von J+S unterstützt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Christina Schibli (christina.schibli@jubla.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jungwacht Blauring Schweiz

Christina Schibli

Ressort Kinder- und Jugendpolitik
christina.schibli@jubla.ch